

Mandanteninformation 05 – 07 / 2024

Wichtig: - **Wachstumschancengesetz - Ende der Odyssee, was gilt nun wirklich ab dem Jahr 2024?**

Sehr geehrte Mandanten,

im vorhergegangenen Mandantenbrief haben wir die Lage in unserem Land in den Farben geschildert, wie sie uns, und mit uns den meisten Menschen um uns herum,- auch und vor allem den Unternehmern mit Belastungshöchstwerten und fast unvernünftiger Risikobereitschaft – erscheinen: grau und düster. Wenig Hoffnungen verheißend.

Nun können wir leider nicht mal mehr Fußball-Europameister werden, obwohl die mannschaftliche Leistung und der Kampf gegen Spanien aller Ehren wert waren - aber **vielleicht gibt es doch noch andere Titel zu erringen oder auf Spitzenplätze zu gelangen?**

Aber ja - in vielen Bereichen sind wir – **allerdings traurige** - Weltmeister.

Deutschland ist weiterhin Rekordhalter bei Steuern und Abgaben. Und so gut wie niemand zahlt mehr, wenn es um Strom, Immobilien, Krankenkassenbeiträge, Medikamente, Autopreise oder Rundfunkbeiträge geht. Wir leisten uns einen beispiellos aufgeblähten Sozialstaat und einen gigantischen Apparat an Beamten und Funktionären. Dazu kommt eine teure und überbordende Bürokratie. Sinnlose Subventionen werden am Fließband beschlossen. Das größte Problem ist die steigende Staatsverschuldung, die durch zweifelhafte staatliche Projekte geradezu explodiert (trotz Rekordeinnahmen).

Nicht zu vergessen: Deutschland ist weltweit auch die Nummer zwei in Sachen Entwicklungshilfe und zudem Weltmeister bei der Finanzierung von Zuwanderung. Auch die Deindustrialisierung und die Vernichtung des Mittelstandes machen jeden Einzelnen von uns täglich ärmer. Ganz abgesehen von unserem maroden Rentensystem, das dagegen: schon in wenigen Jahren gegen die Wand fahren wird. Nach einer aktuellen Anfrage der Partei BSW erhält in Deutschland jeder Fünfte eine Rente von weniger als 1.200,00 €, wohlgemerkt nach 45 Arbeitsjahren! Für Brandenburg lesen sich die Zahlen noch dramatischer, hier beziehen 71.000 Menschen nach 45 Jahren Beitragszahlung eine Rente unter 1.200,00 €, 212.000 Menschen liegen dagegen über dieser Grenze. Die aktuelle Durchschnittsrente liegt bei 1.604,00 €.

Gegenmaßnahmen der Politik lesen sich wie folgt, Renteneintrittsalter wird angehoben, ebenso die Beitragssätze, ab 2028 auf 20 Prozent und ab 2035 auf 22,3 Prozent. Selbstredend steigt die Ertragsbesteuerung mit jedem Jahr weiter an, während 2005 nur 50 Prozent der Rente zu versteuern waren, sind es im Jahr 2024 bei Eintritt 83 Prozent! Generationengerechtigkeit dürfte dies nicht mehr sein, wohl aber Festhalten an defizitären Systemen, der Zuschuss aus Steuermitteln steigt im nächsten Jahr auf 121

Milliarden Euro, diese Summe dient nur dem Erhalt des Systems. Die Neuverschuldung trotz Rekordeinnahmen beträgt 43,8 Milliarden Euro. Ohnmacht macht sich breit!

Die Ausgaben wachsen beträchtlich weiter, Die illegale Migration erreicht neue Rekorde: 351.915 Zuwanderer beantragten 2023 Asyl in Deutschland, weitere 130.799 kamen über den Familiennachzug ins Land – zusammen fast eine halbe Million Menschen. Von Januar bis Mai 2024 sind auf diese Weise weitere 159.748 Zuwanderer nach Deutschland gekommen – jedes Vierteljahr eine Großstadt. Es gibt weiterhin keine wirklich sichtbare Integration und der Arbeitsmarkt wird auch nicht spürbar entlastet, fast 50 Prozent der Bürgergeldempfänger sind Migranten, hören will dies niemand, vor allem nicht bei der SPD. Der Übergang von Hartz 4 zu Bürgergeld hat keine Probleme gelöst, sondern viele neue geschaffen. Nur wenn man die Probleme erkennt und nicht löst, dann sollte man auch keine Verantwortung tragen.

Beinahe täglich erschüttern schockierende Gewaltexzesse krimineller Migranten die deutsche Öffentlichkeit. Messerattacken und Gruppenvergewaltigungen gehören zum Alltag. Die Kommunen kollabieren unter der Last der Neuankömmlinge. Die Kosten für Sozialleistungen explodieren.

Die Unternehmensstabilität in Deutschland ist dagegen derzeit so wacklig wie seit vielen Jahren nicht mehr - 11.000 Unternehmen haben allein im ersten Halbjahr 2024 Insolvenz angemeldet. Im Vergleich zum Vorjahreszeitraum ist das ein Anstieg **von fast 30 Prozent**, wie die Creditreform Wirtschaftsforschung mitteilte. Die Insolvenzen in Deutschland haben den höchsten Stand seit fast zehn Jahren erreicht: Das ist demnach ein höherer Wert als in den Jahren der Corona-Pandemie.

Erfreuliches dennoch – wenn auch zuerst für unsere letzte verbliebene Besatzungsmacht: Deutschland erreicht nun auch die von den USA geforderten 2,0 % des Bruttosozialprodukts für Militärausgaben. Die Amerikaner freuen sich auch ganz eigennützig über die gestiegenen Rüstungsausgaben der Europäer. „Unsere Verbündeten geben nicht nur mehr für ihre Verteidigung aus, sondern auch mehr für amerikanische Waffen und Munition“, hieß es vergangene Woche aus dem Weißen Haus.

Seit 2022 seien „Verträge in Höhe von 140 Milliarden Dollar für US-Unternehmen entstanden“. Da sind Friedensverhandlungen – wo auch immer - naturgemäß kein Wunschthema auf dem soeben stattfindenden NATO-Gipfel. Und irgendwie wird man auch an den Wechsel vom preiswerten russischen Erdgas zum hochpreisigen Fracking-Gas aus den USA erinnert, noch dazu umweltfreundlich (?) über den Ozean verschifft.

Weltmeisterlich dürfte auch die sanktions- und folgenlose Hinnahme des Verlusts von rd. 12 Mrd. EUR sein, die in unserer Erdgasleitung auf dem Ostseegrund vernichtet wurden.

Schlimm außerdem, dass angeblich gestandene Politiker wider die existenziellen Interessen unserer Kinder und Enkelkinder nach Aufhebung der verfassungsmäßigen Schuldenbremse rufen und uns offenbar sogenanntes „Sondervermögen“ als nicht rückzahlbare Geldschöpfung aus dem Nichts darzustellen versuchen. Der Begriff Sondervermögen ist durch und durch negativ, da hilft auch kein „Wumms“ oder „Doppelwumms“ oder gar „Bazooka“. Jeder erkennt, dass die Bundesregierung Durchhalteparolen ausgibt und alle wissen, dass es irgendwie bis 2025 reichen muss.

Wir wagen mal eine einfache Prognose, Thema 2025 für den Wahlkampf wird die **Wiedereinführung der Vermögenssteuer** verbunden mit der Forderung nach mehr steuerlicher Gerechtigkeit (Steuererhöhung) sein.

Da ist es fast erleichternd festzustellen, dass im Steuerrecht nur ein paar übersehbare Veränderungen zu beachten sind, wozu wir auf den folgenden Seiten informieren.

Zuerst zu den Fristen für Ihre Erklärungen und Steueranmeldungen:

Daten für den Monat Juni 2024			
<u>Steuertermine</u>			
Fälligkeit:			
<ul style="list-style-type: none"> • USt, LSt = 10.6.2024 • ESt, KSt = 10.6.2024 			
Überweisungen (Zahlungsschonfrist):			
<ul style="list-style-type: none"> • USt, LSt = 13.6.2024 • ESt, KSt = 13.6.2024 			
Scheckzahlungen:			
Bei Scheckzahlung muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen!			
<u>Beiträge Sozialversicherung</u>			
Fälligkeit Beiträge 6/2024 = 26.6.2024			
<u>Verbraucherpreisindex</u>			
(Veränderung gegenüber Vorjahr)			
3/23	8/23	11/23	3/24
+ 7,8 %	+ 6,4 %	+ 2,3 %	+ 2,3 %

Daten für den Monat Juli 2024			
<u>Steuertermine</u>			
Fälligkeit:			
<ul style="list-style-type: none"> • USt, LSt = 10.7.2024 			
Überweisungen (Zahlungsschonfrist):			
<ul style="list-style-type: none"> • USt, LSt = 15.7.2024 			
Scheckzahlungen:			
Bei Scheckzahlung muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen!			
<u>Beiträge Sozialversicherung</u>			
Fälligkeit Beiträge 7/2024 = 29.7.2024			
<u>Verbraucherpreisindex</u>			
(Veränderung gegenüber Vorjahr)			
4/23	9/23	12/23	4/24
+ 7,6 %	+ 4,3 %	+ 3,8 %	+ 2,4 %

Daten für den Monat August 2024			
<u>Steuertermine</u>			

Fälligkeit:

USt, LSt = 12.8.2024

GewSt, GrundSt = 15.8.2024

Überweisungen (Zahlungsschonfrist):

USt, LSt = 15.8.2024

GewSt, GrundSt = 19.8.2024

Scheckzahlungen:

Bei Scheckzahlung muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen!

Beiträge Sozialversicherung

Fälligkeit Beiträge 8/2024 = 28.8.2024

Verbraucherpreisindex

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

5/23	10/23	1/24	5/24
+ 6,3 %	+ 3,0 %	+ 3,1 %	+ 2,8 %

Wachstumschancengesetz: Die Odyssee ist zu Ende

Bereits im Juli 2023 hatte das Bundesfinanzministerium einen Referentenentwurf für ein milliardenschweres Wachstumschancengesetz vorgelegt. Das Ziel: Eine Verabschiedung im Jahr 2023. Bekanntlich wurde daraus nichts. Vielmehr kam das Gesetzgebungsverfahren einem Possenspiel gleich, das durch die Zustimmung des Bundesrats am 22.3.2024 und der Gesetzesverkündung am 27.3.2024 nun beendet ist.

Das verabschiedete Gesetz enthält im Vergleich zum ursprünglichen Referenten- und Regierungsentwurf viele Änderungen. So wurde u. a. das Entlastungsvolumen reduziert und die Klimaschutz-Investitionsprämie gestrichen.

Zudem wurden zeitkritische Regelungen bereits Ende 2023 durch das Kreditweitzmarktförderungsgesetz umgesetzt, z. B. die Beseitigung von Unsicherheiten bei der Grunderwerbsteuer aufgrund des Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts sowie Anpassungen bei der Zinsschrankenregelung.

Dennoch enthält das Gesetzespaket weiterhin zahlreiche Änderungen bzw. Neuregelungen, die auszugsweise vorgestellt werden.

Neuregelungen;

Degressive Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter

Bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die nach dem 31.12.2019 und vor dem 1.1.2023 angeschafft oder hergestellt wurden, kann der Steuerpflichtige statt der linearen eine degressive Abschreibung von 25 % (höchstens das 2,5-Fache der linearen Abschreibung) wählen.

Die als Investitionsanreiz gedachte degressive Abschreibung wurde nun wieder eingeführt – und zwar erneut befristet für Anschaffungen oder Herstellungen nach dem 31.3.2024 und vor dem 1.1.2025. Der Abschreibungssatz wurde auf 20 % (höchstens das 2-Fache der linearen Abschreibung) reduziert.

Degressive Abschreibung für Wohngebäude

Mit § 7 Abs. 5a Einkommensteuergesetz (EStG) wurde eine degressive Abschreibung i. H. von 5 % für Wohngebäude eingeführt. Voraussetzung: Mit der Herstellung wurde nach dem 30.9.2023 und vor dem 1.10.2029 begonnen oder die Anschaffung erfolgte im Jahr der Fertigstellung aufgrund eines nach dem 30.9.2023 und vor dem 1.10.2029 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags. Wird von der degressiven Abschreibung Gebrauch gemacht, ist zu beachten, dass

- Absetzungen für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung unzulässig sind,
- die Abschreibung im Jahr der Anschaffung oder Herstellung zeitanteilig zu erfolgen hat und
- ein späterer Wechsel zur linearen Abschreibung erfolgen kann.

Sonderabschreibung für den Mietwohnungsneubau

Es sollen neue Mietwohnungen im unteren und mittleren Preissegment geschaffen werden. Als Anreiz gewährt der Gesetzgeber eine Sonderabschreibung (§ 7b EStG), wodurch in den ersten vier Jahren insgesamt bis zu 20 % zusätzlich zur normalen/regulären Abschreibung abgeschrieben werden können.

Die Kostenobergrenzen wurden rückwirkend für nach dem 31.12.2022 gestellte Bauanträge wie folgt erhöht:

- Baukostenobergrenze (Anschaffungs-/Herstellungskosten der Wohnung je qm Wohnfläche): um 400 EUR auf 5.200 EUR,
- maximale Bemessungsgrundlage für die Abschreibung (je qm Wohnfläche): von 2.500 EUR auf 4.000 EUR.
- Zudem wurde der zeitliche Anwendungsbereich erweitert: Die Regelung gilt für Wohnungen, für die der Bauantrag oder die Bauanzeige vor dem 1.10.2029 (zuvor: 1.1.2027) gestellt wird.

Sonderabschreibung nach § 7g Abs. 5 und 6 EStG

Für abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens ist eine Sonderabschreibung nach § 7g Abs. 5 EStG möglich, wenn die Gewinngrenze von 200.000 EUR im Jahr, das der Investition vorangeht, nicht überschritten wird.

Die Sonderabschreibung, die auf das Jahr der Anschaffung oder Herstellung und die folgenden vier Jahre verteilt werden kann, wurde von bis zu insgesamt 20 % auf bis zu 40 % angehoben. Die neue Grenze gilt für Anschaffungen und Herstellungen nach dem 31.12.2023.

E-Fahrzeuge/Firmenwagen

Die Besteuerung eines Firmenwagens (außerdienstliche Nutzung) kann reduziert werden, indem kein Verbrenner, sondern ein Elektrofahrzeug gewählt wird. Denn hier ist nur ein Viertel des Bruttolistenpreises anzusetzen, wenn der Höchstbetrag von 60.000 EUR eingehalten wird. Dieser wurde für nach dem 31.12.2023 angeschaffte Fahrzeuge auf 70.000 EUR erhöht.

Alterseinkünfte

Der steuerpflichtige Teil der Rente aus einer Basisversorgung beträgt bei einem Rentenbeginn im Jahr 2005 oder früher 50 %. Der Besteuerungsanteil wird für jeden neuen Rentnerjahrgang sukzessive erhöht. Bisher wären Renten ab 2040 (Jahr des Rentenbeginns) zu 100 % zu berücksichtigen.

Nun wurde der Anstieg des Besteuerungsanteils für jeden neuen Renteneintrittsjahrgang ab 2023 auf einen halben Prozentpunkt jährlich reduziert (für 2023 nur 82,5 % anstatt 83 %). 100 % gelten dann erstmals für 2058.

Geschenkegrenze

Geschenke an Geschäftspartner und Kunden sind nur dann steuermindernde Betriebsausgaben, wenn eine Grenze eingehalten wird. Diese wurde für nach dem 31.12.2023 beginnende Wirtschaftsjahre von 35 EUR auf 50 EUR erhöht.

Verlustvortrag

Nach § 10d Abs. 2 EStG ist ein Verlustvortrag bis zu einem Gesamtbetrag der Einkünfte von 1 Mio. EUR (bei Zusammenveranlagung: 2 Mio. EUR) unbeschränkt, darüber hinaus bis zu 60 % des 1 Mio. bzw. 2 Mio. EUR übersteigenden Gesamtbetrags der Einkünfte möglich. Ab dem Veranlagungszeitraum 2024 gelten anstelle der 60 % dann 70 % (ab 2028 sind wieder 60 % relevant).

Thesaurierungsbegünstigung

Für bilanzierende Einzel- und Personenunternehmen sieht § 34a EStG eine steuerliche Begünstigung für nicht entnommene Gewinne vor, die (langfristig) im Unternehmen verbleiben sollen. Da von dieser Begünstigung (nicht zuletzt infolge der Komplexität) bis dato eher selten Gebrauch gemacht wurde, hat der Gesetzgeber § 34a EStG mit Wirkung ab dem Veranlagungszeitraum 2024 „reformiert“. Ob die Änderungen zu einer höheren „Nachfrage“ bzw. Nutzung führen, bleibt aber abzuwarten.

Option zur Körperschaftbesteuerung

Nach § 1a des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) können Personenhandels- und Partnerschaftsgesellschaften im ertragsteuerlichen Bereich wie Körperschaften behandelt werden. Durch einige Änderungen (z. B. können nun auch eingetragene GbRs optieren) soll die Option attraktiver werden.

Elektronische Rechnung

Im Bereich der Umsatzsteuer stellt die Einführung der obligatorischen elektronischen Rechnung für Umsätze zwischen inländischen Unternehmen (B2B) sicherlich die relevanteste Änderung dar.

Die Neuregelung tritt bereits am 1.1.2025 in Kraft. Da die Umsetzung aber einige Zeit beanspruchen wird, können nach den Vorgaben des § 27 Umsatzsteuergesetz (UStG) Übergangsregelungen genutzt werden. Der allgemeine Übergangszeitraum beträgt zwei Jahre (Pflicht somit ab 2027); drei Jahre gelten für Unternehmer mit einem Gesamtumsatz von bis zu 800.000 EUR im Jahr 2026.

Bürokratieabbau bei der Umsatzsteuer

Unter gewissen Voraussetzungen kann die Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten (Ist-Besteuerung) berechnet werden, was einen Liquiditätsvorteil ermöglicht. Die relevante Vorjahresumsatzgrenze wurde von 600.000 EUR auf 800.000 EUR erhöht (gilt ab Besteuerungszeitraum 2024).

Die Grenze, ab der Unternehmer von der Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldung befreit werden können, wurde von 1.000 EUR auf 2.000 EUR angehoben (gilt ab Besteuerungszeitraum 2025).

Grundsätzlich sind Kleinunternehmer (§ 19 UStG) von der Abgabe einer Umsatzsteuererklärung (Nullmeldung) ab dem Besteuerungszeitraum 2024 befreit.

Anhebung von Buchführungsgrenzen

Überschreiten gewerbliche Unternehmer gewisse Buchführungsgrenzen, können sie ihren Gewinn nicht mittels Einnahmen-Überschussrechnung ermitteln, sondern sind zur Bilanzierung verpflichtet. Die in § 141 der Abgabenordnung geregelten Grenzen wurden von 600.000 EUR auf 800.000 EUR (Umsatz) und von 60.000 EUR auf 80.000 EUR (Gewinn) erhöht. Dies gilt für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2023 beginnen (mit Übergangsregelung).

Auch die Buchführungsgrenzen in § 241a Handelsgesetzbuch wurden auf 800.000 EUR (Umsatzerlöse) bzw. 80.000 EUR (Jahresüberschuss) erhöht.

Größenklassen: Anhebung der Schwellenwerte ist fix

Die in den §§ 267, 267a Handelsgesetzbuch (HGB) normierten monetären Schwellenwerte (Bilanzsumme und Umsatzerlöse) wurden angehoben (Zweites Gesetz zur Änderung des DWD-Gesetzes sowie zur Änderung handelsrechtlicher Vorschriften, BGBl I 2024, Nr. 120). Die Anhebung der Schwellenwerte geht für die begünstigten (oft kleinen) Unternehmen mit einer Neueinstufung in eine niedrigere Größenklasse und damit einer Reduzierung von Berichtspflichten einher. Sofern gewünscht, können die neuen Werte bereits für den Jahresabschluss 2023 genutzt werden (Wahlrecht). Verpflichtend gelten die neuen Werte für nach dem 31.12.2023 beginnende Geschäftsjahre. |

Finanzverwaltung lockert Sichtweise bei falschem Steuerausweis in Rechnungen an Endverbraucher

Hat der Unternehmer in einer Rechnung einen höheren Steuerbetrag ausgewiesen, als das Umsatzsteuergesetz (UStG) hierfür vorsieht, schuldet er auch den Mehrbetrag (unrichtiger Steuerausweis nach § 14c Abs. 1 UStG). Bei dieser „Strafsteuer“ gab es bislang eine strenge Auslegung. Wegen eines Urteils des Europäischen Gerichtshofs hat sich das aber nun geändert und das Bundesfinanzministerium zeigt sich in einem aktuellen Schreiben großzügiger. |

Bislang bestand eine Steuerschuld nach § 14c UStG unabhängig davon, ob der falsch ausgewiesene Steuerbetrag auch als Vorsteuer absetzbar ist. Der Europäische Gerichtshof hat in einem Fall mit einem falschen Steuersatz aber entschieden, dass ein Steuerpflichtiger den zu Unrecht in Rechnung gestellten Teil der Mehrwertsteuer nicht schuldet, wenn keine Gefährdung des Steueraufkommens vorliegt. Dies ist der Fall, wenn eine Leistung ausschließlich an Endverbraucher erbracht wurde, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind.

Das Bundesfinanzministerium hat hierauf nun reagiert: Es entsteht keine Steuer nach § 14c Abs. 1 UStG, wenn ein Unternehmer eine Leistung tatsächlich ausgeführt und hierüber eine Rechnung mit einem unrichtigen Steuerausweis an einen Endverbraucher gestellt hat.

Auch § 14c Abs. 2 S. 1 UStG (unberechtigter Steuerausweis) soll entfallen, wenn ein Kleinunternehmer eine Leistung ausgeführt und eine Rechnung mit einem Steuerausweis an einen Endverbraucher gestellt hat. Auf andere Fälle des § 14c Abs. 2 UStG (z. B. bei Scheinrechnungen) soll die einschränkende Auslegung aber nicht anzuwenden sein. Die Tatsache, dass die Rechnung an einen Endverbraucher ausgestellt worden ist, stellt eine den Steueranspruch einschränkende Tatsache dar, die durch den Unternehmer glaubhaft darzulegen bzw. plausibel zu begründen ist.

Zu den Endverbrauchern zählt die Verwaltung insbesondere Nichtunternehmer und Unternehmer, die nicht als solche handeln (insbesondere Unternehmer bei Leistungsbezug für ihren privaten Bereich oder für eine nichtwirtschaftliche Tätigkeit im engeren Sinne).

In Mischfällen, in denen die gleiche Leistung betreffende Rechnungen mit unrichtigem Steuerausweis sowohl an Endverbraucher als auch an Unternehmer für deren unternehmerischen Bereich erteilt wurden, sind die vorgenannten Grundsätze nur bezüglich der Rechnungserteilung an Endverbraucher anzuwenden. Es kann weder eine Schätzung noch eine Wahrscheinlichkeitsberechnung oder Ähnliches erfolgen.

Bei der Beurteilung, ob der Leistungsbezieher als Endverbraucher gehandelt hat, kann die Art der Leistung berücksichtigt werden. Zu Leistungen, die ihrer Art nach mit hoher Wahrscheinlichkeit für den privaten Gebrauch bestimmt sind, verweist das Bundesfinanzministerium auf seine Weisungen zu § 3a Abs. 1 UStG („Ort der sonstigen Leistung“). Dieser Leistungskatalog ist aber unbeachtlich, sofern im Einzelfall feststeht, dass die Leistung nicht an einen Endverbraucher erbracht wurde.

Mehrere Minijobs gleichzeitig: Diese Spielregeln sind einzuhalten

Grundsätzlich können mehrere Minijobs gleichzeitig ausgeübt werden. Dabei sind jedoch einige Spielregeln zu beachten. Welche das sind, hat die Minijob-Zentrale zusammengestellt. |

Haben Arbeitnehmer keine versicherungspflichtige Hauptbeschäftigung, dann können sie mehrere Minijobs gleichzeitig ausüben. Die Summe aller Verdienste darf allerdings die Geringfügigkeitsgrenze (seit 1.1.2024: 538 EUR im Monat) nicht überschreiten.

Beachten Sie | Liegt der Verdienst mehrerer Minijobs zusammengerechnet über 538 EUR, werden alle Jobs sozialversicherungspflichtig. Die Folge: Alle Arbeitgeber müssen die Beschäftigungen nun bei der gesetzlichen Krankenkasse sozialversicherungspflichtig anmelden. Bei der Minijob-Zentrale gemeldete Beschäftigungen sind abzumelden.

Arbeitnehmer mit einer sozialversicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung dürfen nur einen Minijob mit Verdienstgrenze ausüben. Kommen weitere Beschäftigungen hinzu, ist die zeitliche Reihenfolge entscheidend. Nur der erste Minijob bleibt bei der Minijob-Zentrale als Minijob gemeldet. Alle weiteren Minijobs müssen unabhängig von der Höhe des Verdienstes als sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zur gesetzlichen Krankenkasse gemeldet werden.

Beachten Sie | Arbeitgeber können zum Beispiel mit einem Personalfragebogen erfragen, ob ihre Beschäftigten bereits weitere Jobs ausüben. Mit ihrer Unterschrift verpflichten sie sich zudem,

FAQ zur steuerlichen Förderung der energetischen Gebäudesanierung

Für energetische Maßnahmen an einem zu eigenen Wohnzwecken genutzten eigenen Gebäude ist nach § 35c des Einkommensteuergesetzes (EStG) eine Steuerermäßigung möglich. Das Bundesfinanzministerium hat nun einen Fragen-Antworten-Katalog (FAQ) veröffentlicht (Stand: 15.2.2024; abrufbar unter www.iww.de/s10937)

Das Bundesfinanzministerium gibt u. a. Antworten auf folgende Fragen:

- Was wird gefördert und wie hoch ist die steuerliche Förderung?
- Was sind die Voraussetzungen?

- Wer darf die energetischen Maßnahmen ausführen?
- Welche Alternativen gibt es zur steuerlichen Förderung?

Investitionsabzugsbetrag: Rückgängigmachung für eine nachträglich steuerbefreite Photovoltaikanlage

Die Rückgängigmachung von Investitionsabzugsbeträgen für die Anschaffung von ab dem Jahr 2022 steuerbefreiten Photovoltaikanlagen ist nicht zu beanstanden. So lautet ein Beschluss des Finanzgerichts Köln in einem Aussetzungsverfahren, der die Sichtweise des Bundesfinanzministeriums bestätigt. |

Hintergrund: Durch das Jahressteuergesetz 2022 wurden Einkünfte aus dem Betrieb einer Photovoltaikanlage, die bisher zu steuerpflichtigen gewerblichen Einkünften führen konnten, unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 72 des Einkommensteuergesetzes (EStG) steuerfrei gestellt – und zwar rückwirkend ab 1.1.2022.

Im Hinblick auf eine zu errichtende Photovoltaikanlage haben Steuerpflichtige jedoch im Rahmen ihrer Gewinnermittlungen bzw. Einkommensteuererklärungen für 2021 einen gewinnmindernden Investitionsabzugsbetrag gebildet. Nach Ansicht der Verwaltung sind diese Investitionsabzugsbeträge nach § 7g Abs. 3 EStG durch Änderung der Einkommensteuerfestsetzung für 2021 rückgängig zu machen. Ob dies rechtmäßig ist, ist derzeit umstritten, der Steuerpflichtige Beschwerde eingelegt hat.

Das Letzte, aber keinesfalls Beste, zum Schluss: **Mautpflicht für kleine Transporter**

Ab dem 01.07.2024 wurde die bestehende Mautpflicht auf Lkw ab 3,5 t Gesamtgewicht ausgedehnt (bisher ab 7,5 t). Lediglich Handwerkerfahrzeuge sind davon ausgenommen. Was darunter fällt – oder auch nicht, ist noch nicht sicher.

VG Ihre Kanzlei Gargula & Pietsch